

Einführung in den Familiennachzug (nach dem AufenthG)

Mittwoch, 01. Juni 2022

Online via ZOOM

Veranstaltung im Rahmen der Fortbildungsreihe „Familiennachzug“ (Diakonie, UNHCR, DCV)

gefördert
durch:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung



**Volker Maria
Hügel**



**Verena
Wörmann**



**Kirsten
Eichler**



**Andre
Schuster**



**Claudius
Voigt**

Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e. V.



Projekt 

Andre Schuster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 18
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
schuster@ggua.de
www.einwanderer.net
www.ggua.de



Projekt 
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Themen

- Definition: „Familie“ im Ausländerrecht
- Allgemeines und Übersicht: Familiennachzug
- Nachzug zu GFK-Flüchtlingen
- Nachzug zu subsidiär Geschützten
- Nachzug zu national Geschützten
- Aufnahme aus dem Ausland § 22 S. 1 AufenthG
- Visum- / Antragsverfahren

Grundlagen des Familiennachzugs

Der Familienbegriff im AufenthG

Familie = **Kernfamilie**:

- Ehegatt*innen und eingetragene Lebenspartner*innen
 - minderjährige **ledige** (mjl) Kinder
 - Eltern / Elternteile von deutschen mj/ Kindern
 - Eltern / Elternteile von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
- + *Eltern / Elternteile von dt. volljährigen Kindern*

Exkurs: „Ledig“

„Eine Ehe **darf nicht** vor Eintritt der **Volljährigkeit** eingegangen werden. Mit einer Person, die das **16. Lebensjahr** nicht vollendet hat, kann eine Ehe **nicht wirksam** eingegangen werden.“ (§ 1303 BGB)

→ Geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten am 22.07.2017

Exkurs: „Ledig“

- § 1303 BGB gilt auch für Ehen, die nach ausländischem Recht geschlossen worden sind (vgl. Art. 13 II EGBG)
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren = **Ehe unwirksam**
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre = **Ehe aufhebbar**

Exkurs: „Ledig“

- Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen sind **nicht** unwirksam, sofern:
 - die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person vor dem Stichtag **22.07.1999** geboren wurde oder
 - die Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und **keine*r** der beiden Ehegatt*innen seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit einen gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland** hatte (vgl. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB)

Der Familienbegriff im AufenthG

- Geschwister, Großeltern, Enkel*innen, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten, Eltern von Volljährigen, Schwager und Schwägerin, etc. = „**sonstige Familienangehörige**“
- Es geht auch anders – Familie im FreizügG/EU:

*Ehegatt*innen, eingetragene Lebenspartner*innen, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, inklusive der Verwandten der Ehegatt*innen / eingetragenen Lebenspartner*innen (vgl. § 3 FreizügG/EU)*

„Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung).“

(Nr. 36.2.0 AVwV AufenthG)

Allgemeines und Übersicht zum Familiennachzug

Definition – „Familiennachzug“

- Familiennachzug:
 - Erteilung eines Visums nach den §§ 27-36a AufenthG für im Ausland lebende Familienmitglieder sowie
 - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §§ 27-36a AufenthG für im Inland lebende Familienmitglieder
- Weitere verwendete Begriffe:
 - Kinder- / Ehegattennachzug
 - Aufenthalt aus familiären Gründen
 - Familienzusammenführung

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36a) AufenthG

- § 27 – Grundsatz des Familiennachzugs
- § 28 – Familiennachzug zu Deutschen
- § 29 – Familiennachzug zu Ausländern
- § 30 – Ehegattennachzug
- § 31 – Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- § 32 – Kindernachzug

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36a) AufenthG

- § 33 – Geburt im Inland
- § 34 – Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 35 – Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht
- § 36 – Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger
- § 36a – Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 27 AufenthG – Grundsatz des Familiennachzugs

- findet auf alle familiären Aufenthaltstitel (§§ 28-36a) Anwendung
- familiärer Aufenthaltstitel (AT) zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (LG)
- **Ausschluss:** „Scheinehe/-adoption“ o. Zwangsehe
- Ermessensversagungsgrund: Lebensunterhaltssicherung
- Erteilungsdauer AE: mind. 1 Jahr max. so lange wie AE der stammberechtigten Person
 - nicht länger als Gültigkeit des Passes
- AT berechtigt zur Erwerbstätigkeit

§ 29 Abs. 1 AufenthG – Familiennachzug zu Ausländern

- findet auf alle familiären AT nach den §§ 30-36 AufenthG Anwendung
- die stammbererechtigte Person muss im Besitz eines Aufenthaltstitels sein (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)
 - Ausgenommen: Visum
 - kein Nachzug zu Personen mit Aufenthaltsgestattung / Duldung
- es muss **ausreichender Wohnraum** zur Verfügung stehen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) → 10 m² / 12 m² (2.4.2 AVwV)
- § 5 AufenthG muss im Regelfall erfüllt sein

§ 5 Abs. 1 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen AT

„Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt idR voraus, dass

1. der **Lebensunterhalt** gesichert ist,
 - 1a. die Identität und (...) die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
3. (...)
4. die **Passpflicht** nach § 3 erfüllt wird.“

§ 5 Abs. 2 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen AE

„¹ Des Weiteren setzt die Erteilung einer AE, (...) voraus, dass der Ausländer

1. mit dem **erforderlichen Visum** eingereist ist u.
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

² Hiervon **kann** abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. ³ (...)“

„Erleichterter“ Nachzug zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

„¹ Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine AE nach **§ 23 Abs. 4 [Resettlement]**, **§ 25 Abs. 1 [Asylberechtigte]** o. **2 [GFK]**, eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des **§ 5 Abs. 1 Nr. 1** und des **Abs. 1 Nr. 2** abgesehen werden.“

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

„² In den Fällen des S. 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines AT innerhalb von **drei Monaten** nach **unanfechtbarer Anerkennung** als Asylberechtigter oder unanfechtbarer **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** oder *subsidiären Schutzes* oder nach Erteilung einer AE nach § 23 Abs. 4 gestellt wird und (...)“

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Fristwahrung

„³ Die in S. 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung **des Ausländers** gewahrt.“

- Frist beginnt mit Zustellung des Bescheides
- fristgerechter Antrag bei der zuständigen ABH / „fristwahrende Anzeige“ bei der Botschaft
- bei Fristversäumnis kann im Ermessen (S. 1) von LUS und Wohnraumerfordernis abgesehen werden (vgl. Nr. 29.2.2.2 AVwV AufenthG)

Die fristwahrende Anzeige - Informationsportal nutzen

- Informationsportal des Auswärtigen Amtes
 - Generelle Informationen (Voraussetzungen) zum Nachzug zu
Schutzberechtigten
 - Erstellen einer fristwahrenden Anzeige gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1
AufenthG
 - Verkürzter Visumantrag für (nur für Antragsteller*innen aus Syrien)
- <https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

„² In den Fällen des S. ¹ ist von diesen Voraussetzungen abzugehen, wenn

1. (...)
 2. die Herstellung der familiären LG in einem Staat, der **nicht** Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer / seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.“
- z.B. bei binationalen Paaren / Familien; oder bei Aufenthaltsrechten in anderen Staaten

**Für alle anderen
Drittstaatsangehörigen gilt:**

**Wohnraumerfordernis nach
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 und Erfüllung der
allgemeinen Erteilungsvoraus-
setzungen des § 5 zwingend
erforderlich!**

§ 30 Abs. 1 AufenthG – Ehegattennachzug ab 18

- Erfüllung des Mindestalters von 18 J. gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1
- Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann gem. § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG davon abgesehen werden
- **Achtung:**
 - war zum Zeitpunkt der Eheschließung eine*r der Ehegatt*innen unter 16 J. ist die Ehe in Deutschland nicht wirksam und somit auch kein Ehegattennachzug möglich
 - Ausnahmen: Geburt vor dem 22.07.1999 oder gemeinsame Einreise nach Erreichen der Volljährigkeit

§ 30 Abs. 1 AufenthG – Ehegattennachzug ohne A 1 Sprachkenntnisse

„² S. 1 Nr. 2 [A 1 Nachweis] ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer, der einen AT nach § 23 Abs. 4, **§ 25 Abs. 1 o. 2**, § 26 Abs. 3 o. nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt und

die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,“

§ 32 Abs. 2 AufenthG – Kindernachzug ohne C 1 / pos. Integrationsprognose

„²Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer eine AE nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt oder
2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer LG lebender Ehegatte eine NE nach § 19, eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte oder AE nach §20 oder § 20b besitzt.“

Maßgeblicher Zeitpunkt beim Kindernachzug – Antragstellung

„Für die Berechnung der Altersgrenzen maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Antragstellung**, nicht derjenige der Erteilung/Möglichkeit einer Erteilung im Falle einer Antragstellung, die tatsächlich nicht erfolgte.

Es müssen die Voraussetzungen der für dieses Alter maßgeblichen Rechtsgrundlage geprüft werden.

Im Anschluss kann bei mittlerweile eingetretener Volljährigkeit der Titel auch nach Maßgabe des § 34 II verlängert werden.“ (Nr. 32.0.1 AVwV AufenthG)

Aktuelle Rechtsprechung dazu:

- EuGH, Urteil vom 16.07.2020 - C-133/19, C-136/19, C-137/19 B.M.M. u.a. gg. État belge
 - „Entscheidender Zeitpunkt für die Altersbestimmung der Kinder ist der Zeitpunkt des Visumsantrags auf Nachzug, nicht jedoch der Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde über den Antrag entscheidet.“
<https://www.asyl.net/rsdb/M28868/>

§ 33 AufenthG – Geburt im Inland

„Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, **kann** abweichend von den **§§ 5, 29 Abs. 1 Nr. 2** von Amts wegen eine AE erteilt werden, wenn **ein Elternteil** eine AE, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.

Wenn zum Zeitpunkt der Geburt **beide Elternteile** o. der **allein personensorgeberechtigte** Elternteil eine AE, NE o. Erlaubnis zum DA – EU besitzen, **wird** dem im Bundesgebiet geborenen Kind **die AE von Amts wegen erteilt**.„

§ 36 Abs. 1 AufenthG – Elternnachzug zu UMF

„Den **Eltern** eines mj Ausländers, der eine AE nach § 23 Abs. 4, **§ 25 Abs. 1 oder 2**, eine NE nach § 26 Abs. 3 / nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt,

ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine AE zu erteilen, wenn sich **kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.**“

→ bislang galt: keine gesetzliche aber biologische Antragsfrist, da Visum vor dem 18. Geburtstag erteilt sein muss

Die unendliche Geschichte ... des Elternnachzugs von anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen

EuGH Urteil, v. 12.04.2018, C-550/16

„Art. 2 Buchst. f iVm Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der RL 2003/86/EG des Rates ... betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen,

dass ein DSA oder Staatenloser, der zum **Zeitpunkt seiner Einreise** in das Hoheitsgebiet eines MS **und** der **Stellung seines Asylantrags** in diesem Staat **unter 18 Jahre alt war**, aber **während** des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ iS dieser Bestimmung anzusehen ist.“

Die unendliche Geschichte ... des Elternnachzugs von anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen

Hintergrund

- Auswertiges Amt sieht keine Anwendbarkeit der EuGH-Entscheidung auf Deutschland
 - Die EuGH-Entscheidung beziehe sich auf die niederländische Rechtslage, die auf Deutschland nicht anwendbar sei
 - Der Elternnachzug wird weiterhin verweigert
- Aber: VG und OVG halten EuGH-Entscheidung für Anwendbar
 - <https://www.asyl.net/view/detail/News/rechtsprechungsuebersicht-gerichte-halten-eugh-rechtsprechung-zum-elternnachzug-fuer-anwendbar/>

Die unendliche Geschichte ... des Elternnachzugs von anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen

- BVerwG legt mit Beschluss vom 23.04.2020 - 1 C 9.19 dem EuGH wieder zur Klärung vor
 - „Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung der Frage angerufen, ob die deutsche Rechtslage, nach der die nachgezogenen Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nur bis zu dessen Volljährigkeit haben, mit Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG (sog. Familienzusammenführungsrichtlinie) und der zu Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie ergangenen Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist.“

Praxisproblem: „Geschwisternachzug“ nicht vorgesehen

- AufenthG kennt keinen „Geschwisternachzug“
- Rechtlich möglich für Geschwisterkinder, die sich noch im Ausland befinden sind deshalb nur:
 - § 32 – Kindernachzug zu den Eltern
 - § 36 Abs. 2 – sonst. Familienangehörige
 - § 22 S. 1 – Aufnahme aus dem Ausland
- Vorgaben des AA zur restriktiven Auslegung der Normen führen zu faktischer Verhinderung des Rechtsanspruchs auf Elternnachzug zu UMF

Lichtblick Koalitionsvertrag?

“Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen.“

„Zum Ehepartner oder zur Ehepartnerin nachziehende Personen können den erforderlichen Sprachnachweis auch erst unverzüglich nach ihrer Ankunft erbringen.“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 111)

- Entscheidende Frage: Wann?

Kurzer **break**.

Zeit für Ihre Fragen.

Erschwerter Nachzug zu national Geschützten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Allgemeine Voraussetzungen

- 2 Jahre Besitz der AE, sofern Ehe bei AE-Erteilung noch nicht bestand (§ 30 I S. 1 Nr. 3 Buchst. d, e)
- LUS, ausreichender Wohnraum, A 1, Mindestalter 18 J. (bei Ehepartner*innen) bzw. C 1 o. pos. Integrationsprognose (bei Kindern ab 16 J.), Ausnahmen Sprachkenntnisse A 1:
 - wegen körperlicher/geistiger/seelischer Krankheit o. Behinderung nicht in der Lage (§ 30 I S. 3 Nr. 2)
 - Unzumutbarkeit / Unmöglichkeit im Einzelfall (§ 30 I S. 3 Nr. 6)

§ 29 Abs. 3 AufenthG – Erschwerter Familiennachzug

„¹ Die AE darf dem Ehegatten und dem mj Kind eines Ausländers, der eine AE nach den

§§ 22, 23 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 besitzt,

nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD erteilt werden.„

**Kein Nachzug zu Inhaber*innen
einiger humanitärer AE**

§ 29 Abs. 3 AufenthG – Kein Familiennachzug

„² Ein Familiennachzug wird in den Fällen des

§ 25 Abs. 4, 4b und 5, § 25a Abs. 2,

§ 25b Abs. 4, § 104a Abs. 1 S. 1 und § 104b nicht gewährt.“

Familiennachzug zu Subsidiär Schutzberechtigten

§ 36a Abs. 1 AufenthG

- „¹Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, **kann** aus **humanitären Gründen** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“
- „²Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der [einen sub. Schutzstatus] besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 [LUS] und § 29 Absatz 1 Nummer 2 [Wohnraumerfordernis] finden keine Anwendung.“
- „³Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. ⁴Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“

§ 36a Abs. 2 AufenthG

- „**Humanitäre Gründe** im Sinne dieser Vorschrift liegen **insbesondere** vor, wenn
 1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
 2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
 3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder Eltern eine minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder [...]“

§ 36a Abs. 2 AufenthG

- „4. Der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers [...]“
 - **Schwer**wiegend erkrankt
 - Pflegebedürftigkeit i.S. **schwerer** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
 - **Schwere** Behinderung
- „[...] Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte [...] vor.“

§ 36a Abs. 2 AufenthG

- „²Monatlich können 1000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. ³Bei Vorliegen von **humanitären Gründen** sind **Integrationsaspekte** besonders zu berücksichtigen.

§ 36a Abs. 2 AufenthG: Integrationsaspekte – Was ist das nochmal?

- Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen: Kenntnisse der deutschen Sprache oder „anderweitige Aspekte, die für eine positive Prognose einer gelingenden Integration sprechen“ +
- Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten: insb. LUS (inkl. des/der Nachziehenden), „besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung“. +
- „Straftaten des subsidiär Schutzberechtigten unterhalb der in § 36a Absatz 3 Nummer 2 genannten Schwelle sind zu berücksichtigen; in besonderer Weise, wenn es sich um Intensiv- oder Mehrfachtäter handelt.“ –

(Vgl. Bundesrat Drucksache 175/18, S. 18)

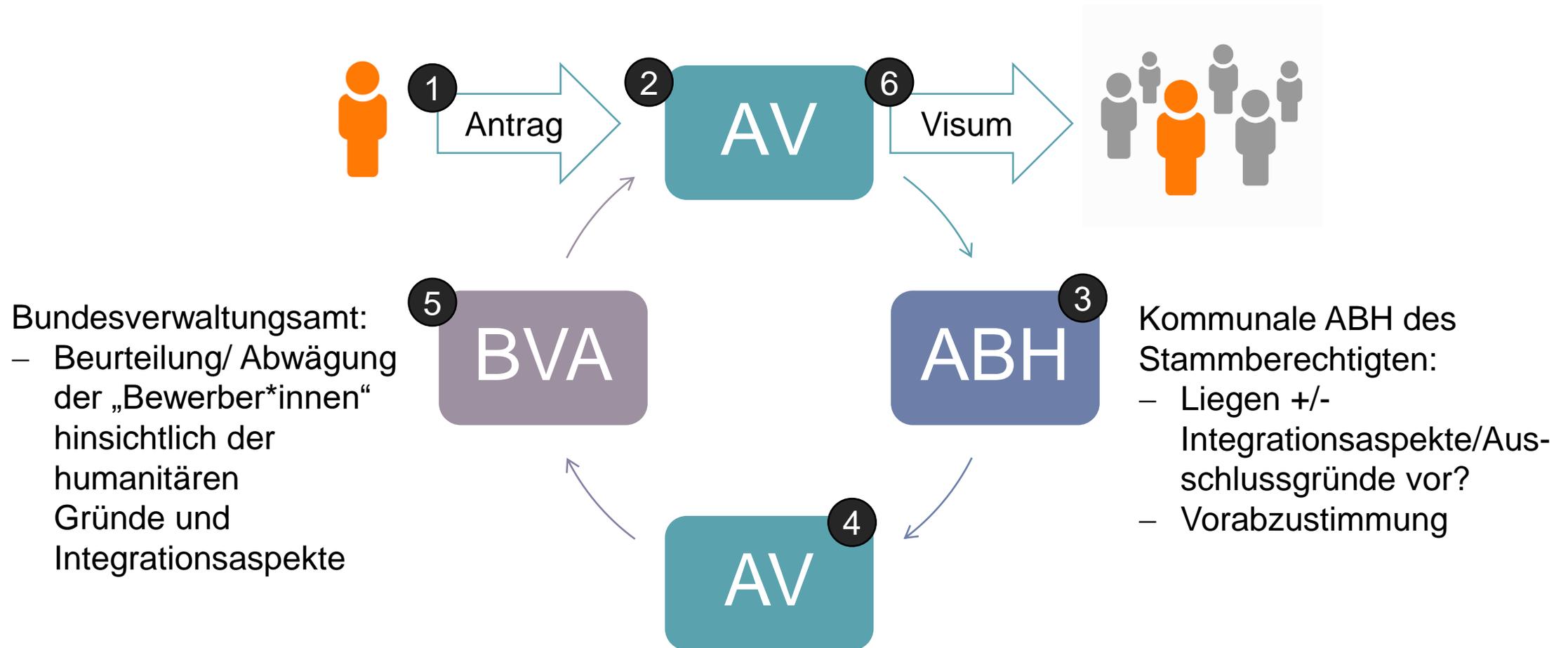
§ 36a Abs. 3 AufenthG – Ausschlussgründe

- Ehe bestand noch nicht im Herkunftsland
- Stammberechtigte Person ist wegen vorsätzlicher Straftat zu Geldstrafe von mind. 50/90 TS
- Stammberechtigte oder nachziehende Person hat Handlung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 AufenthG begangen („Gefährder“, terroristische Bezüge)

§ 36a Abs. 3 AufenthG – Ausschlussgründe

- Verlängerung der AE der stammberechtigten Person oder Erteilung eines anderen AT ist nicht zu erwarten
- Subsidiärer Schutz der stammberechtigten Person ist zu widerrufen oder zurückzunehmen
- Stammberechtigte Person hat eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt

Verfahrensablauf – Ein Überblick



Lichtblick Koalitionsvertrag?

„Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichstellen.“
(Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 111)

- **Bedeutet?** Fristwahrende Anzeige (3-Monats-Regelung)?, Abschaffung der Kontingentierung?, Änderung Ausschlussgründe?, Bundesverwaltungsamt weiterhin notwendig?
- Entscheidende Frage: Wann?

Kurzer **break**.

Zeit für Ihre Fragen.

§ 22 Satz 1 AufenthG – (K)eine Alternative zum Familiennachzug

Alternative § 22 S. 1 AufenthG

„Einem Ausländer **kann** für die Aufnahme aus dem Ausland aus **völkerrechtlichen [Alt. 1]** oder dringenden **humanitären [Alt. 2]** Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

→ Alt. 1 spielt in der Praxis bis dato keine Rolle

→ Art. 8 EMRK (Schutz von Familie), UN-KRK (Kindeswohl, Recht auf Familie / beide Elternteile); UN-Zivil- und Sozialpakt ?

Nr. 22.1.1.2 AVwV AufenthG – Dringende humanitäre Gründe

„Eine Aufnahme aus dringenden hum. Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer **besonders gelagerten Notsituation** befindet.

Aufgrund des **Ausnahmecharakters** der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer **Sondersituation** befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – **im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage** – aufzunehmen.“

Kurzer **break**.

Zeit für Ihre Fragen.

Das Visumverfahren

https://familie.asyl.net/start/

The screenshot shows a web browser window with the URL https://familie.asyl.net/start/. The page features a navigation menu with options like 'Start', 'Innerhalb Europas', 'Außerhalb Europas', 'Checklisten & Merkblätter', 'Materialien', and 'Links & Adressen'. The main content area is titled 'Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung' and includes sections for 'Willkommen', 'Über diese Website', 'Innerhalb Europas', and 'Außerhalb Europas'. The footer contains logos for GGUA, Projekt Q, and various partner organizations like Amnesty International, AWO, and UNHCR.

Informationsverbund Asyl & Migration

Kontakt | Impressum | Sitemap | Suche

Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung

Start | Innerhalb Europas | Außerhalb Europas | Checklisten & Merkblätter | Materialien | Links & Adressen

Startseite » Start

Willkommen

Der Nachzug von Familienangehörigen zu in Deutschland lebenden Flüchtlingen spielt in der Beratungspraxis eine erhebliche Rolle. Dieses Informationsportal behandelt die Möglichkeiten des Familiennachzugs zu folgenden Personen:

- Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, und deren Verfahren noch läuft;
- schutzberechtigte Personen (also Personen, die Asyl, Flüchtlingsschutz, den sogenannten subsidiären Schutz oder einen anderen Schutzstatus erhalten haben).

Unterschieden wird dabei danach, ob sich die nachzugswilligen Angehörigen innerhalb oder außerhalb Europas befinden.

Über diese Website

Unterschieden wird dabei danach, ob sich die nachzugswilligen Angehörigen innerhalb oder außerhalb Europas befinden. Für diese beiden Varianten wird erläutert, welchem Personenkreis unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit der Zusammenführung gewährt wird. Weiterhin werden Informationen zu den jeweiligen Verfahren bereitgestellt, aber auch praktische Hinweise für häufige Probleme in den Verfahren gegeben.

Innerhalb Europas:

Familiennachzug von Personen, die sich in der EU oder anderen europäischen Staaten aufhalten (auf der Grundlage der Dublin-Verordnung, nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz oder mithilfe des Relocation-Programms)

Außerhalb Europas:

Familiennachzug von Personen, die sich außerhalb Europas aufhalten (auf der Grundlage des AufenthG)

Die Seite familie.asyl.net wird gefördert von UNHCR

Bitte beachten: Dieses Informationsportal befasst sich ausschließlich mit dem Bereich des Nachzugs zu den oben genannten Gruppen schutzsuchender oder schutzberechtigter Personen. In der Beratung ist dieser Bereich zu unterscheiden von weiteren Möglichkeiten der Familienzusammenführung, insbesondere den Folgenden:

- Familienzusammenführung zu EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nach den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG);
- zu Deutschen gemäß § 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);

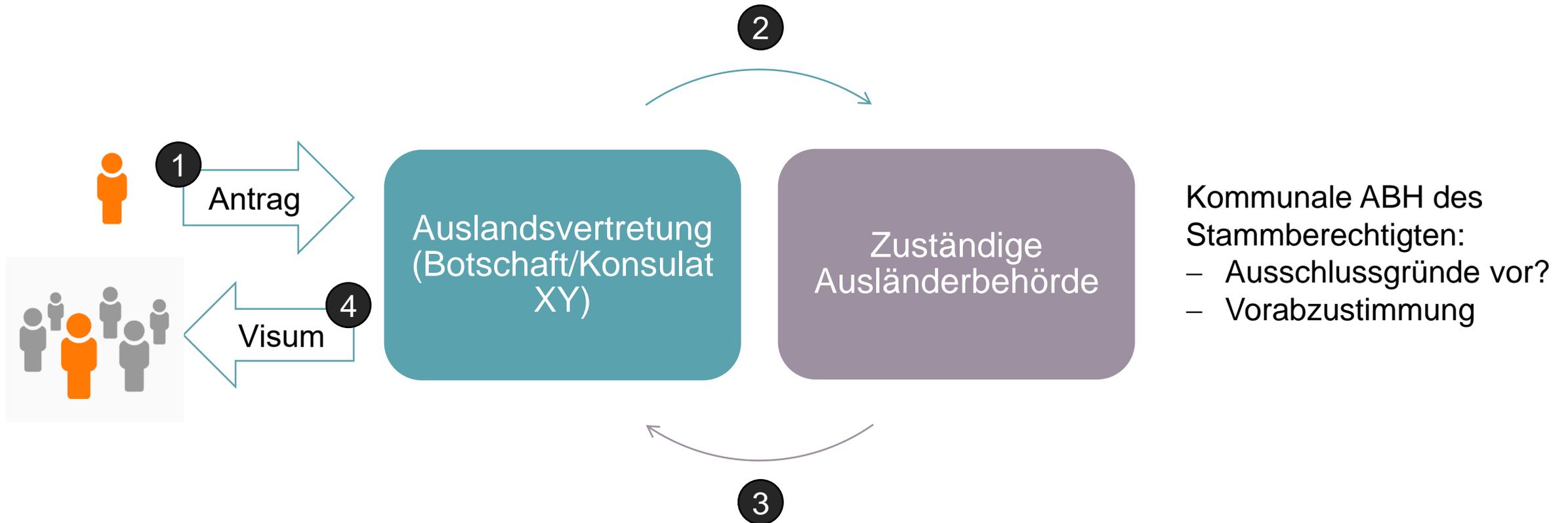
© Informationsverbund Asyl & Migration

Trägerorganisationen sind:

Zuständige Behörden

- Visumsantrag ist grundsätzlich persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung zu stellen
- Zur Wahrung der 3-Monatsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist ein fristgerechter Antrag bei der ABH ausreichend (s.o.) – Antrag bei der Botschaft anschließend dennoch erforderlich
- Auslandsvertretung trifft Entscheidung über die Erteilung des Visums erst nach Beteiligung der zuständigen ABH (§ 31 AufenthV) – siehe Grafik

Visumserteilung im Kontext des regulären FNZ – Eine Übersicht



Terminvergabe und Antragstellung

Für die Buchung eines persönlichen Vorsprachetermins sind idR folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Reisepassnr. bzw. z.B. Registrierungsnr. UNHCR
- Kontaktinformationen (Telefon/E-Mail ggf Anschrift)
- ggf. Gültigkeitsdauer des Reisepasses (von-bis)

Für die Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache aller nachziehenden Familienangehörigen → idR auch alle Minderjährigen; bei UMF bevollmächtigte Begleitung erforderlich

Notwendige Dokumente im Regelfall

- Ausgefülltes + unterschriebenes Antragsformular
 - Identitätsnachweis (idR Nationalpass)
 - bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung im **Einzelfall** Reiseausweises für Ausländer möglich
 - Nachweis über das Aufenthaltsrecht der in Deutschland lebenden Person → Kopie AT / BAMF-Bescheid + Termin ABH
 - Kopie fristwahrende Anzeige/Antrag (§ 29 Abs. 2)
 - Nachweis Verwandtschaftsverhältnis
 - Geburtsurkunden / Fam.-/Personenregister
-

Sonst. Nachweise Verwandtschaft

- Ersatzweise Dokumente (z.B. Familienbuch, Fotos)
- Eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person (oder Familienmitgliedern)
- Befragung von Zeug*innen
- eine Vor-Ort-Recherche durch VertrauensRA der Auslandsvertretung (z.B. durch Einsichtnahme in die im Herkunftsland geführten Register, Befragung von Personen aus dem persönlichen oder institutionellen Umfeld),
- DNA-Gutachten

Weitere Dokumente u.a. bei nicht privilegiertem Familiennachzug

- Nachweis über Einverständniserklärung des zurückbleibenden Elternteils (gem. Personensorge) bzw. Nachweis über Tod / „Verschollensein“
- Nachweis ausreichender Wohnraum
- Nachweis Lebensunterhaltssicherung inkl. Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über Sprachkenntnisse A 1 bzw. C 1
- Nachweis über außergewöhnliche Härte iSd § 36 Abs. 2 AufenthG

Möglichkeiten der Beschleunigung des Visumsverfahrens ?

- In besonders gelagerten Einzelfällen: Bitte um Sondertermin z.B. bei besonderen humanitären / medizinischen Gründen / bei UMF auf Grund Kindeswohls oder drohender Volljährigkeit
- Vorabzustimmung der ABH (§ 31 III AufenthV)
- In dringenden Einzelfällen und keiner Rückmeldung durch die dt. Auslandsvertretung: Kontaktaufnahme mit Referat 509 oder dem Bürgerservice des Auswärtigen Amts

Rechtsmittel im Visumverfahren

- Ablehnung des Visumsantrages
 - Schriftliche Beschwerde gg die Entscheidung („Remonstration“) innerhalb eines Monats oder
 - direkt Klage gg Entscheidung innerhalb eines Monats beim VG Berlin
- Erneute Ablehnung (Remonstrationsbescheid)
 - Klage gg Entscheidung innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin

Nützliche Links zum Visumverfahren

- Informationsverbund Asyl & Migration

<https://familie.asyl.net/start/>

→ Mit zahlreichen hilfreichen Links zu Adressen und Kontakten im In- und Ausland!

- Visumhandbuch des Auswärtigen Amts

[https://www.auswaertiges-
amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216369/
Visumhandbuch.pdf](https://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216369/Visumhandbuch.pdf)

Haben Sie noch Fragen?

**„Nichts ist schwerer und erfordert
mehr Charakter, als sich in offenem
Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden
und zu sagen: Nein!“**

Kurt Tucholsky

Vielen Dank!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:

Andre Schuster

 **schuster@ggua.de**

 **www.einwander.net**